

Stellungnahme zur Neufassung der Musterwiderrufs- und Rückgabebelehrung im Anhang zur BGB-Informationspflichtenverordnung.

07.01.2008

Das Widerrufsrecht und die Belehrung hierüber stellt ein Herzstück des rechtlichen Verbraucherschutzes dar. Zugleich ist die Widerrufsbelehrung für die Unternehmer mit vielen juristischen Fallstricken versehen. Das Vorhaben des Bundesjustizministeriums, die Musterbelehrungen in der Anlage zur BGB-Informationspflichtenverordnung neu zu fassen, ist daher von besonderer Wichtigkeit für den Verbraucherschutz aber auch für die anbietende Wirtschaft. Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg nimmt als eine von der baden-württembergischen Landesregierung berufene, unabhängige Expertengruppe¹² hierzu wie folgt Stellung:

Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg begrüßt die Absicht des Bundesjustizministeriums, die Musterwiderrufs- und Rückgabebelehrung im Rahmen einer „Dritten Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung“² zu aktualisieren. Die Muster sind so zu formulieren, dass

- 1. die Verbraucher in verständlicher Form über ihre Rechte belehrt werden, so dass sie in voller Kenntnis ihrer Rechte und der Grenzen dieser Rechte informierte Entscheidungen treffen können und dass***
- 2. den Unternehmern die erforderliche Rechtssicherheit gegeben wird.***

Dies leistet der vom Bundesjustizministerium vorgelegte Diskussionsentwurf nicht. Durch eine konzeptionelle Änderung in drei Punkten lassen sich demgegenüber Belehrungsmuster finden, die zu übersichtlichen, sehr konkreten und einfach verstehbaren Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrungen führen.

¹ Nähere Informationen zur Verbraucherkommission Baden-Württemberg finden sich im Internet unter www.verbraucherkommission.de

² Hier wird auf den Bearbeitungsstand 23.10.2007 Bezug genommen.

I. Die bisherige Rechtslage ist für Unternehmer wie Verbraucher unbefriedigend

Die bisherigen Belehrungstexte wurden in zahlreichen Entscheidungen von der Rechtsprechung als unzulänglich angegriffen und in der Literatur kritisiert.³ Zu spüren bekommen dies zunächst die Unternehmer: Eine für den Handel belastende Abmahn- und Unterlassungsklagenwelle ist die Folge. Demgegenüber verbessert sich bei vordergründiger Betrachtung die Situation für die Verbraucher: Unter anderem verlängert sich das Widerrufsrecht auf unbestimmte Zeit (§355 Abs. 3 Satz 3 BGB).⁴

Bei näherer Betrachtung ist die derzeitige Rechtslage aber auch für die Verbraucher unbefriedigend: Die bisherigen Mustertexte führen zu unvollständigen und missverständlichen Belehrungen. Verbraucher werden auf diese Weise davon abgehalten, Ihre Rechte wahrzunehmen.

II. Zwei zentrale Ziele für die Neuformulierung der Mustertexte

Die Belehrungen über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht sollen den Verbrauchern Ihre Rechte vor Augen führen und sie in die Lage versetzen, in Kenntnis aller relevanten Folgen eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie von diesen besonderen Rechten Gebrauch machen wollen. Die Belehrungen können ihr Ziel nur erreichen, wenn sie so ausfallen, dass die Verbraucher sie ohne weiteres verstehen können.

Das erste Ziel der Neuformulierung muss daher sein, die Mustertexte so abzufassen, dass eine „unmissverständliche und aus dem Verständnis der Verbraucher eindeutige Belehrung“⁵ erfolgt.

Ein zweites legitimes Ziel sollte darin liegen, den Unternehmen einwandfreie Musterbelehrungen für alle relevanten, standardmäßig erfassbaren Vertriebssituationen zu bieten und ihnen so die Einhaltung des Verbraucherschutzrechts zu erleichtern und zugleich Rechtssicherheit zu schaffen.

³ Eine detaillierte Darstellung findet sich bei: *Brönneke*, Gutachten zur Neufassung der Musterwiderrufs- und Rückgabebelehrung im Anhang zur BGB-Informationspflichtenverordnung, Karlsruhe 2007 erstellt im Auftrag des vzbv, Berlin, im Internet abrufbar unter vzbv.de, ferner: *Föhlisch*, MMR 2007, 139; Roßnagel (Hg.), *Recht der Multimediadienste* (Neuaufgabe im Erscheinen), §312c, Rn. 139ff. (*Brönneke/Zander-Hayat*).

⁴ Ferner verringert sich der Haftungsmaßstab des Verbrauchers auf eigenübliche Sorgfalt (§357 Abs. 1 Satz 1, §346 Abs. 3 Nr. 3 BGB); in bestimmten Fällen kommt der Wegfall des Wertersatz- und unter Umständen des Nutzungsersatzes nach §357 Abs. 3 bzw. §§357 Abs. 1, 346 Abs. 1, 100 BGB und insbesondere soweit nicht über die Ausnahmen und Grenzen des Widerrufsrechts belehrt wird, ein Anspruch auf c.i.c in Betracht; vgl. näher: *Brönneke*, (o.Fn. 3) unter 2, S. 17ff.

⁵ So die Anforderungen des BGH an die Widerrufsbelehrung im Urteil vom 12. 4. 2007 - VII ZR 122/06 = NJW 2007, 1946.

III. Der Diskussionsvorschlag des Bundesjustizministeriums löst die wesentlichen Probleme nicht

Der Diskussionsvorschlag des Bundesjustizministeriums unternimmt den Versuch, auf die verschiedenen Angriffe aus der Rechtsprechung mit im Einzelnen darauf abgestellten Formulierungsänderungen zu reagieren und die Mustertexte rechtssicher zu gestalten. Dies gelingt indessen nicht:

1. Die Belehrungstexte sind in unangemessener Weise juristisch-technisch formuliert und können vom juristisch nicht vorgebildeten Verbraucher kaum verstanden werden. Den Verbrauchern wird die originär Juristen zukommende Aufgabe der rechtlichen Subsumtion zugemutet. Für seine Rechte wesentliche Fragen bleiben zudem im Dunkel.⁶

Dies soll hier an zwei Beispielen belegt werden:

- *So sollen Verbraucher nach dem Belehrungsmuster anhand mitgeteilter Gesetzestexte selber entscheiden, wann die Widerrufsfristen zu laufen beginnen. Dass Verbraucher über die durchaus komplizierten Fragen des Fristendes Bescheid wissen, wird darüber hinaus gänzlich zu Unrecht unterstellt.*
 - *Im Hinblick auf finanzierte Geschäfte will der Verordnungsgeber dem Unternehmer nicht auferlegen zu entscheiden, ob ein verbundenes Geschäft mit gravierenden juristischen Folgen vorliegt oder nicht. Der Belehrungstext ist selbst für Juristen schwer verstehbar und bleibt darüber hinaus in der Kernfrage des verbundenen Geschäftes vage.⁷*
2. Die Belehrungstexte fallen auch in Standardvertriebssituationen unübersichtlich lang aus. Eine vierseitige Belehrung⁸ ist beispielsweise für Standardfälle des Internetvertriebs nicht angemessen.
 3. Es bleiben gravierende Angriffspunkte bestehen, weil die Belehrungstexte im Detail nicht ausreichend sind.⁹
 - *Kritisierbar ist insbesondere, dass Verbraucher nicht ausreichend über das Erlöschen von Widerrufsrechten belehrt werden bzw. darüber, dass ein solches Recht ausnahmsweise nicht besteht.*

⁶ Vgl. im Einzelnen: *Brönneke*, (o.Fn. 3) unter 4 und insbesondere 5.1., S. 22ff. und S. 25ff.

⁷ Er kann den Verbraucher ggf. in die Irre führen: Liegt kein verbundenes Geschäft vor, kann sich der Verbraucher durch die irreführende Widerrufsbelehrung veranlasst fühlen, beide Verträge zu widerrufen, was nur zur Auflösung des Darlehensvertrages und nicht des finanzierten Geschäftes führen würde. Der Verbraucher würde die Finanzierungsgrundlage, nicht aber den Grund für den finanziellen Bedarf beseitigen, ein Ergebnis, das er im Zweifel gerade nicht wünscht. Zudem ist es nicht unkritisch, dass der Verbraucher durch die Belehrung in diesem Fall irrtümlich annehmen könnte, dass in diesem Fall die Rechtsfolgen des §358 Abs. 4 S. 3 BGB (Eintreten des Darlehensgebers in Rechte und Pflichten) zuträfen.

⁸ *Föhlisch*, Stellungnahme zur geänderten Muster-Widerrufsbelehrung und Muster-Rückgabebelehrung, Köln November 2007, S. 6 – 11.

⁹ Siehe im Einzelnen, *Brönneke* (o. Fn. 3) unter 4, S. 22ff. sowie *Föhlisch* (o. Fn. 8), S. 12 ff.

IV. Problemlösung: Eine konzeptionelle Änderung in drei Punkten ist erforderlich

Die aufgezeigten Schwächen der Belehrungstexte sind durch folgende grundlegenden konzeptionellen Änderungen behebbar:

1. Die Mustertexte sollten zu möglichst konkreten Belehrungen führen. Werden die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung geschickt genutzt, dürfte es bei der in Textform zu erstellenden Widerrufsbelehrung (im Versandhandel die „nachvertragliche Belehrung“) durchaus einfacher sein, mit konkreten Kalenderdaten zu arbeiten, als unangreifbare¹⁰ Formulierungen zum abstrakten Beginn der Widerrufsfrist mit mehrseitigen Textanhängen zu verfassen. Durch die Angabe des konkreten Datums des letzten Tages der Widerrufsfrist (oder im Versandhandel im Hinblick auf die Ungewissheiten der Postlaufzeiten doch durch die Angabe eines der realen Frist angenäherten, plastischen Berechnungsbeispiels) kann der Unternehmer tatsächlich Rechtssicherheit erhalten und vor allem wird der Verbraucher in einfacher und konkreter Weise über seine Rechte belehrt.¹¹

¹⁰ (Selbst wenn Mustertexte entsprechend des Diskussionsentwurfes verwendet würden).

¹¹ Eine auf einem derartigen Mustertext aufbauende nachvertragliche Belehrung, die z.B. dem Rechnungsformular beigelegt werden könnte, würde für Fälle des Versandhandels (einschließlich Internethandels) etwa wie folgt lauten:

Widerrufsrecht

„Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Erreicht Sie diese Sendung am [Datum], so läuft die Widerrufsfrist bis zum [Datum]; bei einem späteren Eintreffen bei Ihnen verschiebt sich der Fristlauf entsprechend. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so verschiebt sich das Datum bis zu dem Sie widerrufen können auf den nächsten folgenden Werktag. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: ...“

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs müssen Sie die von uns übersendeten Waren auf unsere Kosten und Gefahr zurücksenden. Vorher dürfen Sie die Ware aus der Verpackung nehmen und so wie im Ladengeschäft prüfen; haben Sie die Waren darüber hinaus beschädigt, so müssen Sie uns insoweit ggf. Schadensersatz leisten. Sie erhalten umgekehrt die von Ihnen geleisteten Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang Ihres Widerrufs bei uns zurück.

2. Ein Ziel der bisherigen Belehrungsmuster wie auch der Texte des Diskussionsentwurfes ist es offenbar, mit den Texten jede beliebige Vertriebsituation zu erfassen. Dies ist ein weiterer maßgeblicher Grund für die abstrakte Fassung der Belehrungstexte, bei der den Verbrauchern auferlegt wird, juristisch zu subsumieren, statt sie über ihre Rechte zu belehren. Die Belehrungsmuster sollten sich stattdessen auf die wichtigsten Fallgestaltungen beschränken, die den Großteil der Vertriebsituationen erfassen, in denen ein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht entsteht. Zudem sind dort, wo die Gefahr einer Irreführung durch Mustertexte naheliegt, weil Sondersituationen nicht erfasst werden, maßvolle Öffnungen des Mustertextes für individualisierte Belehrungsbestandteile vorzusehen.¹²

So wissen die Verbraucher bei Verwendung des bei bestimmten Finanzdienstleistungen anzuwendenden Gestaltungshinweises 6 nicht, welche Zahlungsverpflichtungen auf sie der Höhe nach zukommen, sollten sie widerrufen. Schließen sie einen Vertrag im Vertrauen auf die Widerrufbarkeit ab, weil sie (legitimer Weise) davon ausgehen, weitgehend folgenlos aus dem Vertragsverhältnis entlassen zu werden, so kann sich dies im Widerrufsfall als völlig falsche Annahme herausstellen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war der Verbraucher also gerade nicht so informiert, wie er es für eine selbstbestimmte rationale Entscheidung sein müsste, die dem vielfach propagierten und auch von der Verbraucherkommission geteilten Leitbild des informierten Verbrauchers entspricht.

¹² Vgl. im Einzelnen: Brönneke (o. Fn. 3) unter 4. und 5., S. 22ff.

3. Die Informationen sind dem tatsächlichen Informationsbedürfnis der Verbraucher anzupassen. Vorvertraglich reicht eine Information über die folgenden Punkte aus, ist aber zugleich auch erforderlich: ¹³
- a. *Die Existenz und regelmäßige Dauer des Widerrufs- bzw. Rückgaberechtes*
 - b. *Finanzielle Lasten, die der Ausübung des Widerrufs- bzw. Rückgaberechtes entgegenstehen können (insb. finanzielle Lasten nach Ausübung des Rechtes)*
 - c. *Gerade wegen abweichender Praxis beim Haustürvertrieb und auch bei der Erbringung von Dienstleistungen: Ein Hinweis darauf, ob die Leistung des Unternehmers vom Verbraucher noch vor Auslauf der Frist begutachtet werden kann*
 - d. *Soweit erforderlich, ein Hinweis auf Ausnahmen vom grundsätzlich bestehenden Widerrufs- oder Rückgaberecht und dessen vorzeitiges Erlöschen*

Diese Punkte sind zu ergänzen durch:

- e. *Einen Hinweis darauf, dass die regelmäßige Widerrufsfrist im Einzelfall erheblich länger laufen kann.*

¹³ Eine auf einem derartigen Mustertext aufbauende vorvertragliche Widerrufsbelehrung würde im Falle des Internetvertriebs etwa wie folgt ausfallen:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Kein Widerrufsrecht besteht im Hinblick auf das Angebot von [Schnittblumen] in unserem Sortiment. Die Widerrufsfrist läuft erst, nachdem Sie die Ware erhalten haben und kann im Einzelfall auch erheblich später als zwei Wochen danach enden; lassen Sie sich ggf. fachkundig beraten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs müssen Sie die von uns übergebenen Waren auf unsere Kosten und Gefahr zurücksenden. Vorher dürfen Sie die Ware aus der Verpackung nehmen und so wie im Ladengeschäft prüfen; haben Sie die Waren darüber hinaus beschädigt, so müssen Sie uns insoweit ggf. Schadensersatz leisten. Sie erhalten umgekehrt die von Ihnen geleisteten Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang Ihres Widerrufs bei uns zurück.

V. Flankierend: Keine Änderung des BGB, aber möglicherweise der Verordnungsermächtigungen im EGBGB

Von Seiten der Unternehmer wurde die Sorge geäußert, eine reine Änderung in der BGB-Informationspflichtenverordnung sei nicht in der Lage, die rechtlichen Probleme mit hinreichender Erfolgsaussicht zu lösen.¹⁴ Weitere Unstimmigkeiten zwischen den Vorgaben des BGB und der Umsetzung in der Verordnung seien zu befürchten und damit würde es weiter zu (von der Motivation her durchaus zweifelhaften) Abmahnungen und Unterlassungsklagen durch Konkurrenten kommen.

Eine Verankerung der Belehrungstexte im BGB selbst ist indessen aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

1. Neben dem materiellen Recht des Widerrufs würde mit den Belehrungsmustern eine Parallelregelung im Gesetz selbst geschaffen, die ohne Not zu Interpretationsunsicherheiten führen würde: Die Frage der Rückwirkung der Belehrungen auf das Sachrecht würde sich unweigerlich stellen und zu neuen Rechtsunsicherheiten führen.
2. Bei jeder Änderungsnotwendigkeit, etwa aufgrund europarechtlicher Vorgaben oder weil sich durch tatsächliche Änderungen im Vertrieb (z.B. durch neue Techniken) veränderte Mustertexte empfehlen,¹⁵ wäre der Gesetzgeber gefragt. Eine Anpassung auf dem Ordnungswege ist demgegenüber schneller und einfacher möglich und sachlich angemessen.

Darüber hinaus ist eine – von der Anbieterseite z.T. geforderte – Änderung des Sachrechts schon deshalb nicht sinnvoll, weil in absehbarer Zeit eine grundlegende Neuregelung des Widerrufsrechts auf europäischer Ebene zu erwarten ist und ständige Rechtsänderungen die Rechtsanwendung unnötig erschweren.

Das Ziel, Unternehmer vor ungerechtfertigten Abmahnungen zu schützen, lässt sich genauso gut durch eine entsprechende Änderung der Verordnungsermächtigungen im EGBGB realisieren: Der Ordnungsgeber sollte ermächtigt werden, die Relevanz der Belehrungsmuster für Unterlassungsansprüche nach UWG zu definieren. In der Verordnung selbst sollte dann klargestellt werden, dass wettbewerbsrechtliche Ansprüche von Konkurrenten auf Unterlassung ausgeschlossen sind, soweit die Belehrungsmuster in den dafür vorgesehenen Fällen verwendet wurden.

¹⁴ Föhlisch (o. Fn. 8).

¹⁵ Für den M-Commerce sind die jetzt vorgelegten Mustertexte z.B. völlig unbrauchbar, da sie aus technischen Gründen allein aufgrund ihrer Länge nicht verwendet werden können.

VI. Fazit

Wird dies berücksichtigt, so können die Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrungen deutlich kürzer ausfallen und es kann auf unverständliche juristische Fachbegriffe und abstrakte Formulierungen verzichtet werden. Das primäre Ziel, die Verbraucher in verständlicher Weise über ihre Rechte aufzuklären, wird so ebenso erreicht, wie das sekundäre Ziel, den Unternehmen hinreichende Rechtssicherheit durch Mustertexte zu bieten, die in der großen Mehrzahl aller potentiell vom Widerrufsrecht betroffenen Fallkonstellationen verwendbar sind.

Autoren:

Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim

Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer, Universität Konstanz